

## **SATZUNGEN DES SPORTVEREINS 1921 MÜHLHAUSEN**

Stand 07.10.2022 (letzte Satzungsänderung)

### **§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein 1921 Mühlhausen.
2. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Mühlhausen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen- Schwenningen unter der Nummer - VR 384 - eingetragen.
4. Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar des Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres. 7+

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Leibesübungen als ein Mittel zur körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Verein strebt mit seinem Vermögen, seinen Einrichtungen und seinem Vorhaben ausschließlich gemeinnützige Zwecke an.
2. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art ab.
3. Der Verein ist, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung", selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Arten der Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus

- a) sporttreibenden Mitgliedern (Aktive)
  - b) nicht sporttreibenden Mitgliedern (Passive)
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Schülern und jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
2. Die unter a, b, und c genannten Mitglieder haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.
3. Die unter d aufgeführten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und zu keinem Amt wählbar.

#### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung; die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluß des Vorstandes.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Schüler und Jugendliche bedürfen zur Wirksamkeit der Beitrittserklärung der Zustimmung bzw. Genehmigung des Erziehungsberechtigten.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft im WLSB und der zuständigen Fachverbände nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

#### **§ 6 Austritt**

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er kann nur auf den Schluß eines Geschäftsjahres erklärt und muss spätestens einen Monat vorher angezeigt werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der

Fachverbände für aktive Sportler und Jugendliche.

2. Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

### **§ 7 Ausschluss**

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird vom Vorstand ausgesprochen.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Schwere Schädigung des Ansehens, der Belange und der Interessen des Vereins.
- b) Gröblicher Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin.
- c) Gröblicher Verstoß gegen die Vereins- und Sportkameradschaft.
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

2. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung des Hauptausschußes zulässig. Der Hauptausschuß entscheidet endgültig.

### **§ 8 Strafen**

1. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, insbesondere bei Verstößen gegen die in 7

a) bis d) aufgeführten Fälle in Strafe zu nehmen.

Die Strafe kann bestehen:

- a) in Verweis
- b) Ausschluß von der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen auf Zeit.
- c) Ausschluß aus dem Verein.

2. Gegen den Strafausspruch des Vorstandes zu a) und b) ist binnen einer Woche Beschwerde zulässig.

3. Diesen Bestimmungen unterliegen auch die Ehrenmitglieder.

### **§ 9 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist pro Geschäftsjahr zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Hauptausschuß
- c) Vorstand
- d) Beirat

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein, die spätestens 6 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres stattfinden muß. Die Mitglieder müssen spätestens eine Woche vorher durch die Tageszeitung "Südwest Presse, Die Neckarquelle" unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- b) Satzungsänderungen unter Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmungen.
- c) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- d) Wahl des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- e) Verschiedenes

2. Der Vorstand leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen

Mitglieder erforderlich. Beschlüsse die die Auflösung des Vereins, Vereinigung mit anderen Vereinen und die Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den Vorschriften einberufen, die für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten.
2. Die außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.
3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen wenn dies der Hauptausschuß oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

### **§ 13 Hauptausschuß**

1. Der Hauptausschuß wird gebildet durch den gesamten Vorstand und dem Beirat, der von der Mitgliederversammlung hierfür gewählt wird.
2. Der Hauptausschuß tritt mindestens halbjährlich einmal zusammen Aufgabe des Hauptausschusses ist es, die Arbeit des Vorstandes zu überwachen diesen zu beraten und alle das Schicksal des Vereins betreffenden Fragen zu behandeln. Er hat bei Bedarf auf Ersuchen des Vorstandes Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.
3. Der Hauptausschuß entscheidet nach dem für die Mitgliederversammlung festgelegten Abstimmungsregeln.
4. Zur außerordentlichen Sitzung tritt der Hauptausschuß zusammen wenn
  - a) der Vorstand es erforderlich hält
  - b) ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses für die Einberufung eintreten
5. Zur Einberufung genügt eine mündliche Mitteilung an alle Haupt-

auschußmitglieder.

#### **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)
- c) Schatzmeister(in)
- d) Protokollführer(in)

2. Aufgabe des Vorstands ist es, den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Hauptausschußes zu führen.

3. Der Vorstand beschließt in jedem Falle mit Stimmenmehrheit.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel gewählt.

- a) 1. Vorsitzende(r) und Schatzmeister(in)
- b) 2. Vorsitzende(r) und Protokollführer(in)

5. Der 1. und 2. Vorstand sind jeweils für 2 Jahre in Ihre Ämter zu wählen. Nach diesen 2 Jahren sind sie verpflichtet Ihr Amt aufzugeben. Nach einer Karenzzeit von 2 Jahren ist es jedem frei wieder für die Ämter wieder zu kandidieren.

#### **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, insbesondere den Abteilungsleitern.

2. Der Beirat hat im Hauptausschuß die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und mit zu entscheiden.

3. Der Beirat wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

#### **§ 16 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand der in 14 unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.

2. Rechtlich verbindliche Handlungen und Erklärungen können nur jeweils von 2 der vorstehend erwähnten Vorstandsmitglieder vorgenommen bzw. abgegeben werden, wobei immer einer der 2 Vorsitzenden tätig werden muß. Zum Erwerb, zur Veräußerung und Be-

lastung von Grundstücken sowie zur Verfügung über Geldbeträge, die die Summe von 1000,--DM übersteigen, sind die vertretungsberechtigten Mitglieder nur mit Genehmigung de gesamten Vorstandes befugt und ermächtigt.

3. Der in Absatz 1 genannte Personenkreis ist Vorstand im Sinne des §26 Absatz 1 BGB.

### **§ 17 Ehrungen**

1. Durch Beschluß des Vorstandes können besonders verdiente und langjährige Mitglieder geehrt werden.

Die Ehrungen erfolgen durch die Verleihung einer Urkunde und die Überreichung eines im Wert dem Anlaß der Ehrung entsprechenden Geschenkes. Der Wert des Geschenkes wird vom Vorstand festgelegt.

2. Anlaß einer Ehrung kann eine langjährige aktive sportliche Tätigkeit im Verein oder besonders gute sportliche Leistungen eines Aktiven bzw. eines Jugendlichen sein.

3. Als weitere Anlaß einer Ehrung gelten die 25-jährige, die 40-jährige und die 50-jährige Mitgliedschaft im Verein oder besondere Verdienste innerhalb des Vereinsgeschehens.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein und bei besonderen Leistungen für den Sport im Verein und für den Sport im allgemeinen ausgesprochen werden.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Kommt es zur Auflösung des Vereins, so ist die Liquidation von mehreren Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Villingen-Schwenningen"

Das vorhandene Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## **§ 19 Rechtsverhältnisse**

1. Die Rechtsverhältnisse des Sportvereins Mühlhausen sind durch die vorstehende Satzungen ausschließlich geregelt. Alle Bestimmungen früherer Satzungen werden hiermit ausdrücklich außer Kraft gesetzt.
2. Über die vorstehenden Satzungen hinaus gelten die Bestimmungen des BGB.